

Merkblatt 01/2012

Eingeschränkte Barauszahlung bei Ausreise in einen EU- bzw. EFTA-Staat (bilaterale Abkommen)

Seit dem 1. Juni 2007 kann bei definitiver Ausreise aus der Schweiz in ein Land der EU bzw. EFTA nur noch der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden, sofern die betroffene Person obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist.

Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?

Die Einschränkung gilt für alle Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU und EFTA weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt sind (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende).

Welche Länder sind von diesen Bestimmungen betroffen?

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

Was ist der Zweck dieses Abkommens?

Es sollen die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme koordiniert werden. Jeder Staat behält seine eigene Struktur in Bezug auf die Sozialversicherungen. Eine Vereinheitlichung der jeweiligen Systeme gibt es nicht.

Welcher Teil der Austrittsleistung ist nicht von der Einschränkung betroffen?

Weiterhin ausbezahlt werden kann der Teil der Austrittsleistung, der über dem gesetzlich obligatorischen Teil liegt.

Wie informiere ich mich, welcher Teil der Austrittsleistung zum gesetzlich obligatorischen Teil bzw. zum überobligatorischen Teil gehört?

Auf dem Vorsorgeausweis ist unter der Rubrik «Altersguthaben/Freizügigkeitsleistung» der Stand Ihres Guthabens ausgewiesen. Der darin enthaltene Mindestanteil gemäss BVG ist in einer separaten Zeile aufgeführt.

Wie verläuft der administrative Ablauf bei einer definitiven Ausreise?

Die versicherte Person reicht ein Gesuch um Barauszahlung bei der PKZH ein. Sind die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt, wird der gesetzliche Mindestbetrag auf ein Freizügig-

keitskonto der Zürcher Kantonalbank (ZKB) überwiesen und der überobligatorische Teil an die versicherte Person ausgezahlt.

Die versicherte Person erkundigt sich über die Sozialversicherungspflicht im Einreiseland bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14; Tel. +41 (0)31 380 79 71; Fax +41 (0)31 380 79 76; www.verbindungsstelle.ch; info@verbindungsstelle.ch
Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht existieren spezielle Antragsformulare (abrufbar unter www.verbindungsstelle.ch). Das entsprechende Formular ist von der versicherten Person vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder zur retournieren.

Bei Versicherungspflicht wird das Geld auf dem Freizügigkeitskonto der ZKB bis längstens Alter 60 blockiert. Falls keine Versicherungspflicht besteht, kann das Geld bar bezogen werden. Es braucht eine Bestätigung vom Einreiseland, wonach die Person nicht versicherungspflichtig ist. Das Erbringen dieser Bestätigung ist Aufgabe der versicherten Person.

In welchem Fall ist trotzdem eine Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich?

Falls Sie die Schweiz definitiv verlassen und in einen EU/EFTA-Staat einreisen, ohne dass Sie dort der obligatorischen Versicherung unterstellt sind oder falls Sie Wohnsitz nehmen in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat.

Ist die Vorbezugsauszahlung für Erwerb von Wohneigentum auch von dieser Regelung betroffen?

Nein, die schweizerische Gesetzgebung gilt weiterhin. Zahlungen ins Ausland für selbstgenutztes Wohneigentum bleiben bestehen.

Welche Sachverhalte sind von der neuen Regelung ebenfalls nicht betroffen?

Der Bezug von Altersleistungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei vorzeitiger Pensionierung (ab Alter 58). Die Barauszahlung bei Geringfügigkeit: Versicherte können weiterhin die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Wann kann die Barauszahlung des blockierten gesetzlich obligatorischen Teiles verlangt werden?

Die Auflösung des Freizügigkeitskontos kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Frauen Alter 64, Männer Alter 65) erfolgen.

Wo finde ich weitergehende Informationen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit?

www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten anfangs Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch